

steigenden *Sozialismus* und dem machtvollen, ja verhängnisvollen *Einfluß* der *Nationalismen*. Bedeutsam erscheint uns das Kapitel über den internationalen Sozialismus in seinen religiösen Zusammenhängen (III, 263—329). Die Krise der Jahrhundertwende wird vor allem sichtbar in der Geschichte des *Modernismus* und seines entscheidenden Überwinders, Pius' X. (506—551). H., der 1949 ein eigenes Buch über ‚Die katholische Kirche unter den Piuspäpsten des 20. Jahrhunderts‘ in Zürich herausgebracht hat, widmet dem Reformpapst eine — allerdings weitgehend auf Schmidlin basierende — im Rahmen des Gesamtwerks auffallend umfangreiche Biographie, in der vieles richtig gesehen und offene Fragen mit Takt behandelt werden. Sein abschließendes Wort möchten wir, da charakteristisch, zitieren: „Die Probleme der Auseinandersetzung mit den hinter dem Modernismus stehenden geistlichen Mächten bleiben weder der katholischen Kirche noch der evangelischen erspart; sie warten auf die kommende Generation in beiden Kirchen, trotz allen Ausweichens in Marien- und Wunderfrömmigkeit oder in orthodoxe und liturgisierende Kirchlichkeit. Desto notwendiger ist eine genaue Kenntnis des zum Teil als ‚Modernismus‘ verschrieenen Reformkatholizismus nicht nur für die Vergangenheit, sondern auch für die Zukunft“ (III, 527).

Das Missionsjahrhundert im besten Sinn des Wortes war zugleich ein Jahrhundert der Ersatzreligionen. Eine doppelte Aufgabe erwartet die Kirche heute, der Kampf mit dem Heidentum zu Hause und an der Missionsfront. Nach dem schönen Wort des Verf. wirkt die Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts im Grunde als Bußpredigt (III, 658). Des Menschlichen und Allzumenschlichen ist gar zu viel. Zugleich aber gab es einen in theologisch-wissenschaftlicher Arbeit, in der Auseinandersetzung mit dem Grundanliegen des Sozialismus, im Verhältnis der Konfessionen zueinander sich auswirkenden lebendigen, von Glauben und Sakrament getragenen Willen zur Verwirklichung des Reiches Gottes in der Welt. Er ist berufen zu einem Weiterbau, den Latourette in seinem letzten Band kennzeichnet als einen ‚Advance through storm‘. Wir erwarten den abschließenden 4. Band des Werkes von H. mit großem Interesse und danken ihm für die reiche und, vor allem in den Abschnitten der protestantischen Kirchengeschichte, überaus sorgfältige Orientierung. Es wäre zu wünschen, daß dem versprochenen 4. Band auch eine Gesamtbibliographie beigegeben würde.

Hans Wolter S. J.

Plöchl, W. M., *Geschichte des Kirchenrechts. Band I. Das Recht des ersten christlichen Jahrtausends*. gr. 8° (439 S.) Wien-München 1953, Herold. — *Band II. Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit*. gr. 8° (499 S.) ebd. 1955.

Der 1. Band dieser Geschichte des Kirchenrechts umfaßt die Zeit von der Urkirche bis zur Trennung der Ost- und Westkirche. Sie wird in drei Perioden aufgeteilt: Das Recht der kirchlichen Frühzeit bis zur Befreiung der Kirche (324); das Kirchenrecht im römischen Rechts- und Kulturkreis (325—692); das Kirchenrecht im Zeitalter der Ausprägung des morgen- und abendländischen Denkens (692 bis 1054). Der 2. Band enthält das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit, die Zeit von der Trennung der Ostkirche bis zur Reformation (1054—1517). Der 3. Band, der noch erscheinen soll, wird das katholische Kirchenrecht bringen, wie es sich ausbildete von der Zeit der Reformation an bis zum Erscheinen des Codex Iuris Canonici (1917).

In den einzelnen Perioden wird zunächst jeweils das Verhältnis von Kirche und Recht dargestellt. Dann folgt ein Kapitel über das Verhältnis der Kirche zum Staat. Hierauf finden die einzelnen Institutionen des kanonischen Rechts — der päpstliche Primat, die Konzilien, die Territorialverfassung und die von dieser geforderten Ämter, Personenrecht, Ordensrecht, Sakramentenrecht, Gerichtsbarkeit und Strafgewalt, Wirtschafts- und Finanzrecht — eine eingehende Darstellung. Den Schluß bilden jeweils die kirchlichen Rechtsquellen und die Kirchenrechtswissenschaft.

Das Werk umfaßt das gesamte Kirchenrecht, die geschichtliche Entwicklung des Rechtslebens der Kirche mit allen seinen Institutionen. Der gewaltige Stoff ist jedoch klar, übersichtlich und durchsichtig aufgeteilt, so daß auch das Studium einzelner Fragen und die Orientierung über den Stand der Entwicklung einzelner Rechtsinstitutionen zu einer bestimmten Zeit erleichtert ist, zumal durchgängig auch

angegeben wird, wie weit die Entwicklung jeweils fortgeschritten war und was sie noch nicht erfaßt hatte. Dazu tragen auch die ausführlichen Register bei, während dem weiteren Studium der einzelnen Fragen die zahlreichen Literaturhinweise dienen.

Das Werk ist eine Darstellung der Geschichte des *Kirchenrechts*. Das tritt nicht nur schon äußerlich in die Erscheinung dadurch, daß dem Sakramentenrecht, diesem Haupt- und Kernstück des Kirchenrechts und ihm ausschließlich zu eigen, ein breiter Raum gewidmet ist, sondern auch dadurch, daß die Auffassung, die die Kirche von sich selbst als Rechtsgemeinschaft hat, für die einzelnen Perioden jeweils eine eigene Darstellung findet. Damit ist zugleich das spezifische Eigenwesen des Kirchenrechts, die Hinordnung aller seiner Institutionen bis zum Finanz- und Wirtschaftsrecht auf das innere, *übernatürliche* Leben der Kirche, unterstrichen. Es ist unter dieser Rücksicht von größter Bedeutung, zu sehen, daß die Kirche sich von Anfang an als echte Rechtsgemeinschaft ganz selbstverständlich wußte, deren konkrete Gestaltung, wie alles, was in der Kirche ihrer eigenen menschlich-sozialen Tätigkeit überlassen ist, natürlich eine geschichtliche Entwicklung hatte. Um so klarer heben sich von dieser Entwicklung jene Faktoren ab, die, als göttlichen Rechtes, von Anfang an gegeben und wirksam waren. Hier bezieht sich die Entwicklung nur auf die jeweils geschichtliche, konkrete Erscheinungsweise, die selbstverständlich auch der Entwicklung unterworfen war, wie etwa das eucharistische Opfer, das geistliche Amt, der Primat die hierarchische Verfassung u. a.

So steht das Recht der Kirche voll und ganz in der kulturellen und geistesgeschichtlichen Entwicklung der langen Jahrhunderte seit ihrem Beginn, deren orts- und zeitbedingte Eigenheiten sich auch im Kirchenrecht wiederfinden. Gerade weil das Kirchenrecht ein wahres, echtes Recht ist — wie alles Recht Ordnung menschlichen Gemeinschaftslebens —, deshalb konnte es Elemente aus den Rechtsordnungen der verschiedenen Kulturen in sich aufnehmen; gerade deshalb konnte es aber auch selbst auf die mannigfachen weltlichen Rechtsordnungen, vom römischen Recht angefangen, seinen Einfluß ausüben; hingewiesen sei nur auf den Begriff der moralischen Person, der vor allem von den mittelalterlichen Kanonisten weiterentwickelt wurde.

Erweist sich so das Kirchenrecht als Teil, sogar als ein sehr wesentlicher und integrierender Teil der Kultur aller christlichen Völker, so ist es doch im rein kulturellen nie aufgegangen. Den spezifisch übernatürlichen Eigencharakter hat das Kirchenrecht nie verloren, konnte es nicht verlieren. Nicht nur in seinen von oben gegebenen Komponenten, sondern auch in der wesenhaften Hinordnung auch der von der Kirche geschaffenen Institutionen auf das übernatürliche Leben der Kirche ragt es über eine jede Kultur hinaus. Hier erweist es sich als Lebensäußerung der Christusgemeinschaft, des *corpus Christi sociale*, dessen Lebensprinzip der Heilige Geist ist, der die gesamte soziale, rechtliche Wirksamkeit der Kirche beseelt und so zum „Leib“ des Geisteslebens werden läßt.

Zu berichtigen wäre, daß an den Ausgrabungen unter St. Peter in Rom L. von Hertling S. J. nicht beteiligt war. W. Bertrams S. J.

*Questioni attuali di diritto canonico. Relazioni lette nella Sezione di Diritto Canonico del Congresso Internazionale per il IV.º Centenario della Pontificia Università Gregoriana 13—17 ottobre 1953 (Analecta Gregoriana, 69). gr. 8º (496 S.) Romae 1955, Univ. Gregoriana.*

Der Dekan der kirchenrechtlichen Fakultät der Gregoriana veröffentlicht im vorliegenden Band die Referate der kanonistischen Abteilung des internationalen Kongresses, der im Herbst 1953 aus Anlaß der 400-Jahrfeier der Pontificia Universitas Gregoriana gehalten wurde. Die Themen gruppieren sich um vier Punkte: Die kirchliche Rechtspersönlichkeit, den Ehevertrag, die frommen Stiftungen, Rechtsprechung und Verwaltung.

G. Michiels O. F. M. Cap. beschäftigt sich im grundlegenden Referat der ersten Gruppe mit der Frage nach dem Erwerb der kirchlichen Rechtspersönlichkeit kraft des CIC. Ausgehend von der These, daß in der Kirche keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung Rechtspersönlichkeit besitzt, wenn ihr diese nicht